

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/210. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre darauf folgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹ und ihre darauf folgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2002/87 vom 26. April 2002²,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

² Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollen,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;
3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;
4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte und dabei gleichzeitig die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;
5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang

⁴ A/57/283.

mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *begrüßt es ferner*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und zu Regionalkommissionen entsandt hat, um engere Arbeitsbeziehungen zu Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen;

9. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die positive Erfahrung der regionalen und subregionalen Präsenz im südlichen, zentralen, östlichen und westlichen Afrika;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. November 2001 in Genf beziehungsweise vom 24. bis 26. Mai 2002 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen afrikanischen Regionaldialoge, bei denen Regierungen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen Anleitung erhielten und bessere Verbindungen zur Afrikanischen Union und zu anderen subregionalen Organisationen hergestellt wurden, und nimmt in dieser Hinsicht anerkennend Kenntnis von der Gründungsakte der Afrikanischen Union, insbesondere deren Artikel 4, in dem es heißt, dass die Union bei ihrer Arbeit mehreren Grundsätzen folgen wird, unter anderem der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung demokratischer Grundsätze, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung;

11. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass auf der neunten und zehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 28. Februar bis 2. März 2001 in Bangkok beziehungsweise vom 4. bis 6. März 2002 in Beirut abgehalten wurden, ein erweiterter und nützlicher Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen betreffend die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region stattfand, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

12. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der

Karibik gerichtet ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang das im August 2002 in Quito abgehaltene Treffen über die Anwendung des Systems der Vertragsorgane;

13. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Ansatzes zur Verhinderung des Menschenhandels;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Abhaltung der vom Amt des Hohen Kommissars, der Regierung Kroatiens und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Internationalen Konferenz über Menschenrechte und Demokratisierung vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Dubrovnik (Kroatien), die Gelegenheit bot, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region zu überprüfen;

15. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁵ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

18. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*.